

Decker/Kotz/Rubach

# Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch  
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten  
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und  
Checklisten

---

9. Aktualisierungslieferung August 1995

---

Herausgegeben von Gerhard Decker,  
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,  
Rechtsanwalt in Augsburg und

Walter Rubach,  
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,  
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,  
Rechtsanwältin in Augsburg

Dr. Andreas Wolters,  
Assessor, Bremen

VERLAG  
RECHT  
UND  
PRAXIS



Fachinformationen  
für die rechts- und  
steuerberatenden Berufe

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen** : ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten / hrsg. von Gerhard Decker ... – Augsburg : Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3-8232-5500-2

1/4

**Bearbeiterverzeichnis**

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-4 50, Telefax (0 82 33) 23-1 47

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Druckerei Klein, Langweid

Printed in Germany 1995

ISBN 3-8232-5500-2

## 4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelaufteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

### Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
  - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
  - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

## Spurensicherung

1	Begrifflichkeit . . . . .	S. 3
2	Spurensuche . . . . .	S. 4
2/1	Begriff . . . . .	S. 4
2/2	Voraussetzungen . . . . .	S. 4
2/2.1	Hypothesen . . . . .	S. 4
2/2.2	Wahrnehmungsfähigkeit . . . . .	S. 5
2/2.3	Berufserfahrung . . . . .	S. 6
2/3	Durchführung . . . . .	S. 6
2/3.1	Dokumentation . . . . .	S. 6
2/3.2	Systematisches Vorgehen . . . . .	S. 7
2/4	Hilfsmittel . . . . .	S. 8
3	Spurenerhebung . . . . .	S. 9
3/1	Begriff . . . . .	S. 9
3/2	Umfang . . . . .	S. 9
3/3	Durchführung . . . . .	S. 9
3/3.1	Personal und Aufgabenstellung . . . . .	S. 9
3/3.2	Methoden . . . . .	S. 10
3/3.3	Mikrospuren . . . . .	S. 10
3/3.4	Fehlerquellen . . . . .	S. 11
3/4	Vergleichsproben . . . . .	S. 11
3/5	Neutrale Proben . . . . .	S. 12
3/6	Dokumentation . . . . .	S. 12
4	Lagerung und Versendung . . . . .	S. 13
5	Untersuchungsantrag . . . . .	S. 15
6	Verteidigung . . . . .	S. 16
7	Resümee . . . . .	S. 18
8	Fragenkatalog . . . . .	S. 19

### Literatur<sup>1</sup>:

- Alsberg/Nüse/Meyer**, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Auflage 1983
- Barton**, Strafverteidigung und Kriminaltechnik, StV 1988,124
- Blumenberg**, Daktyloskopische Spurensuche – Amido-Schwarz für blutige Fingerspuren, Kriminalistik 1991,547

<sup>1</sup> Kurzbelege im Text, z.B. [StV 1993,602], verweisen auf die angegebenen Seiten nachfolgender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.

- Bürger, Spurensicherung – Methoden und Probleme, Kriminalistik 1991,535
- Burghard, Fehler im Ermittlungsverfahren, Kriminalistik 1994,683 (Editorial)
- Burghard/Herold/Hamacher/Schreiber/Stümper/Vorbeck (Hrsg.), Kriminalistik Lexikon, 1984
- Foth/Karcher, Überlegungen zur Behandlung des Sachbeweises im Strafverfahren, NSTZ 1989,166
- Geerds, Sachbeweis und Sachverständigenbeweis in Strafsachen aus kriminalistischer Sicht, ArchfKrim 172,129 (1983)
- Haller/Klein, Überlegungen zum kriminaltechnischen Sachbeweis und den Möglichkeiten seiner wahrscheinlichkeitstheoretischen Bewertung, ArchfKrim 177,9 (1986)
- Holyst, Mikrospuren in der Kriminalistik – Arten, Formen der Sicherung und Möglichkeiten der Auswertung, ArchfKrim 175,76 (1985)
- Meier, Der Sachbeweis – Versuch einer Standortbestimmung, Kriminalistik 1980,477
- Mörbel, Spurenlehre, in: Kube/Störzer/Timm (Hrsg.), Kriminalistik, Bd. 1, S. 669
- Prüfer, Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung und Zeugenbefragung am Beispiel des Schwurgerichtsprozesses – Chancen, Fehler und Versäumnisse der Verteidigung, StV 1993,602
- Steinke, Kriminalistik, Kriminaltechnik und Strafrechtspflege, ArchfKrim 174,161 (1984)
- Timm, Mit gebremstem Schwung – Gedanken über die Grenzen von Kriminalistik und Kriminaltechnik, Kriminalistik 1995,111
- Wasserburg, Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren – Eine Betrachtung aus der Sicht der Verteidigung, Kriminalistik 1993,57

## 1 Begrifflichkeit

Mit „Spurensicherung“ werden hier zusammenfassend „Spurensuche“ und „Spurenerhebung“ bezeichnet.

„Spuren“ sind als Indiztatsachen solche Tatsachen, die den positiven oder negativen Schluß auf eine rechtlich erhebliche Tatsache (oder eine weitere Indiztatsache) zwingend gebieten, nahelegen oder wenigstens ermöglichen oder die dazu bestimmt sind, den geboten erscheinenden Schluß aus einer anderen Indiztatsache als ungerechtfertigt zu erweisen [Alsberg 577].

Siehe auch „Spuren“.

## 2 Spurensuche

### 2/1 Begriff

„Spurensuche“ bezeichnet die systematische Suche nach Gegenständen und Stoffen sowie nach Abdrücken und Eindrücken, die bei Vorbereitung und Begehung strafbarer Handlungen hervorgerufen und/oder hinterlassen worden sind [Burghard 210].

### 2/2 Voraussetzungen

#### 2/2.1 Hypothesen

Grundlage jeder Bemühung, nicht persönlich erlebte vergangene Tatsachen zu vergegenwärtigen, sind Mutmaßungen darüber, was in der Vergangenheit wohl vorgefallen sein könnte; jede Spurensuche ist daher mehr oder weniger bewußt von Hypothesen vorgezeichnet, und die entscheidende Frage ist, ob diese Ausgangsposition einspurig, mehrspurig oder vielspurig ist [StV 1993,602]. Ermittlungskunst wird als die Fähigkeit beschrieben, mehrere Hypothesen im Kopf zu haben und mehrspurig zu kombinieren [StV 1993,602].

Berufliche Routine führt häufig zu schiefen oder falschen Ausgangshypothesen [Kriminalistik 1993,64]; fehlerhafte Hypothesen verfestigen sich, je mehr die Ermittlungen auf sie gestützt werden, verdrängen andere (richtige) Überlegungen und Ermittlungsansätze und entwickeln nicht selten eine kaum noch zu korrigierende Eigendynamik, die sich leicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung fortsetzt [Kriminalistik 1993,57].

Hat sich bereits ein bestimmtes Tatgeschehen als wahrscheinlich herausgeschält, werden bei der Spurensuche auch bei gutem Willen zur Objektivität vornehmlich die Spuren gefunden, welche die persönliche Vorstellung des ermittelnden Beamten vom vermuteten Tathergang unterstützen oder höchstens noch eine Gegenvariante ausschließen [Kriminalistik 1980,478].

Die Einengung auf bestimmte Vorstellungen wirkt sich bei der Spurensuche besonders nachteilig aus im Falle späterer Veränderungen der Ermittlungstätigkeit hinsichtlich Tatgeschehen,

Deliktsart oder Tatverdächtigen; in diesen Fällen können bestimmte Tatsachen und Spurenbilder unversehens erhebliche oder ausschlaggebende Bedeutung erlangen, ihre Ermittlung und Sicherstellung aber zu diesem späten Zeitpunkt nicht mehr oder nur unter großem Aufwand möglich sein.

**Beispiel:** Wird zunächst unter der Prämisse „Selbsttötung“ ermittelt und gerät später eine Person unter der Prämisse „Mord“ in Verdacht, kann die für den Alibibeweis entscheidende Ermittlung der Tatzeit angesichts unterlassener oder unzureichender Erhebungen bezüglich Leichenstarre, Körpertemperatur der Getöteten und Raumtemperatur nur noch auf äußerst unsicherer Tatsachengrundlage erfolgen; wird zunächst gegen den Vater der getöteten Kinder ermittelt und gerät später dessen Ehefrau in Verdacht, kann sich ein nunmehr als belastend eingestuftes Textilfaserspurenbild möglicherweise auch mit der Kleidung des früheren Tatverdächtigen in Einklang bringen lassen, wenn entsprechende Proben zu Beginn der Ermittlungen auch bei diesem gesucht und sichergestellt worden wären.

Spurensuche hängt immer von der Bewertung bisheriger Informationen ab; durch eine versäumte oder unzulängliche Spurensicherung geht mit der tatsächlichen Basis kriminaltechnischer Untersuchungen auch die Möglichkeit zur Korrektur fehlerhafter Bewertungen und Hypothesen verloren [Kriminalistik 1995,112].

#### 2/2.2 Wahrnehmungsfähigkeit

Spurensuche setzt die Fähigkeit voraus, bestimmte Erscheinungen, Gegenstände oder Tatsachen überhaupt als kriminalistisch bedeutsame Spur wahrzunehmen [Mörbel 679].

Dabei unterliegen die Wahrnehmungen eines Kriminalisten grundsätzlich den allgemeinen physiologischen Gesetzen und Fehlerquellen menschlicher Wahrnehmung, die in aller Regel im Zusammenhang mit der Zeugenaussage (und deren Unzuverlässigkeit) erörtert zu werden pflegen. Ein Unterschied zu den Wahrnehmungen eines „Zufallszeugen“ besteht jedoch in der professionalisierten Form kriminalistischer Beobachtung, die sich allerdings sehr leicht zur Quelle einer gewissen „Betriebs-

blindheit“ verdichten kann. Typische Fehlerquellen der Ermittlungsarbeit sind ausweislich eines Forschungsberichtes des Bundeskriminalamtes geradezu systematisch durch die Ausbildungs- und Routinestrukturen von Polizeibeamten angelegt [StV 1988,126].

Angesichts zunehmender Spezialisierung sind darüber hinaus die technischen Möglichkeiten der Spurensuche selbst für erfahrene Tatortbeamte nahezu unüberschaubar geworden, weshalb häufig lediglich alles am Tatort Greifbare zusammengepackt und mit einem allgemeinen Antrag „auf kriminaltechnische Untersuchung“ weitergeleitet wird [ArchfKrim 174,164].

### 2/2.3 Berufserfahrung

Kriminalistische Spurensuche erfordert Kenntnisse darüber, welche Spurenbilder bei bestimmten Delikten typischerweise zu erwarten sind [Mörbel 679].

Werden diesbezügliche Erwartungen enttäuscht, stellt sich die Frage,

- ob die der Spurensuche zugrunde liegende Hypothese (noch) zutreffend ist,
- ob die Spurensuche falsch oder mit unzureichenden Mitteln oder Methoden durchgeführt wird oder
- ob Spuren beseitigt worden sind [Mörbel 679].

Spuren, die nicht zum sonstigen Spurenbild passen, werfen die Frage auf,

- ob dies auf natürliche Ursachen zurückgeführt werden kann oder
- ob möglicherweise Spuren vorgetäuscht worden sind [Mörbel 679].

## 2/3 Durchführung der Spurensuche

### 2/3.1 Dokumentation

Vor Beginn der Spurensuche an einem bestimmten Ort sollte die Gesamtsituation dokumentiert werden, etwa photographisch, fotogrammetrisch, mit Hilfe des Draufsicht-Spuren-Meßver-

fahrens [Mörbel 687] oder zeichnerisch [Kriminalistik 1991,535].

Übersichtsaufnahmen stellen die räumlichen Verhältnisse, Detailaufnahmen Kontaktpersonen an den Gegenständen und Verbindungsaufnahmen die Beziehung zwischen beiden Aufnahmen dar [Kriminalistik 1991,536].

Bei allen Darstellungen ist darauf zu achten, daß in die Aufnahme selbst eine Möglichkeit zur maßstabsgerechten Einordnung aufgenommen wird; Fotos, insbesondere Nahaufnahmen, auf denen in der Ebene des Aufnahmeobjektes kein Maßstab sichtbar ist, sind wegen der Schwierigkeiten bei der Rekonstruktion von Größenverhältnissen wertlos [Kriminalistik 1991,536].

Auf keinen Fall dürfen aber Gegenstände verrückt oder zusammengestellt werden, da die Dokumentation sonst dem Einwand ausgesetzt ist, daß Spuren durch ungeschicktes Zusammenstellen erst nachträglich verursacht worden sind [Kriminalistik 1991,536]. (Im Zeitalter digitaler Bildbearbeitung und Bildverarbeitung dürfte die Beweiskraft von Photographien ohnehin zunehmenden Zweifeln ausgesetzt sein).

### 2/3.2 Systematisches Vorgehen

Die Suche selbst sollte systematisch erfolgen, Raum für Raum, größere Flächen sollten in überschaubare Bereiche aufgeteilt und spiral- oder schleifenförmig abgesucht werden; jede gefundene Spur ist sofort durch Nummerntafel, Nummernaufkleber, Kunststoffring oder sonstige Markierung zu kennzeichnen [Mörbel 688]. Beschädigungen, Zerstörungen oder die Verursachung von Trugspuren sind zu vermeiden [Mörbel 688]. Keinesfalls dürfen Spuren mit Ölkreiden oder sonstigen Farbmitteln markiert werden, weil diese Farben unversehens auf anderem Spurenmaterial auftauchen und beachtliche Schwierigkeiten bei der Auswertung dieser Spuren hervorrufen können [Kriminalistik 1991,536].

## 2/4 Hilfsmittel der Spurensuche

Als Hilfsmittel der Spurensuche, insbesondere zur Aufspürung verborgener (latenter) Spuren werden u.a. eingesetzt: Fährtenhunde, künstliche Lichtquellen, Lupen und Spiegel, flüssige, pulverige oder gasförmige Substanzen, Spuren-Staubsauger, Gasspürgeräte und Metallsuchgeräte [Mörbel 689].

Die Verwendung von Klebefolie ist umstritten, da u.U. aufgrund chemischer Reaktion zwischen Spur und Klebstoff das Spurenmaterial verändert wird oder nicht mehr vom Kleber zu trennen ist [Mörbel 692]. Insbesondere handelsübliche Klebebänder sind für die Spurensicherung meist schlecht geeignet, so daß, wenn überhaupt, nur solche Klebebänder benutzt werden dürfen, die von der für den jeweiligen Bereich zuständigen Untersuchungsstelle zur Spurensicherung freigegeben worden sind [Kriminalistik 1991,536].

## 3 Spurenerhebung

### 3/1 Begriff

„Spurenerhebung“ bezeichnet die möglichst vollständige Sicherung aller relevanten Spuren zum Zwecke ihrer Untersuchung und Auswertung [Mörbel 694].

### 3/2 Umfang

Die Erhebung bedeutsamer Spuren sollte um so umfangreicher sein, je weniger Basisinformationen zum Zeitpunkt der Erhebung vorhanden sind [Kriminalistik 1980,477].

Nach Möglichkeit sollte der gesamte Spurenkomplex erfaßt und sichergestellt werden, da neben einer Materialbestimmung oder Zuordnung einer bestimmten Spur zu einem Spurenverursacher auch deren örtliche Lage und quantitatives Vorkommen von Bedeutung sind [Mörbel 695].

Auch das Fehlen bestimmter, aufgrund bisheriger Informationen zu erwartender Spuren ist zu dokumentieren, um sich die Beurteilung anderweitiger Geschehensabläufe offen zu halten [Kriminalistik 1991,536].

Zur Erreichung optimaler Ergebnisse ist grundsätzlich das gesamte verfügbare Spurenmaterial zu sichern [Kriminalistik 1991,536].

### 3/3 Durchführung

#### 3/3.1 Personal und Aufgabenstellung

Erhebung und Asservierung kriminalistisch relevanter Spuren erfolgen regelmäßig durch Polizeibeamte, deren Aufgabe es ist, Fundort und Fundsituation der Spur festzuhalten, darauf zu achten, daß keine Spur beschädigt, vernichtet oder vertauscht wird und zu registrieren, wer die Spur entdeckt und sichergestellt hat [NStZ 1989,168].

Aufgrund dieser Aufgabenstellung sind Spurensicherungsbeamte wichtige Zeugen im Rahmen des „Sachbeweises“.



### 3/3.2 Methoden

Hilfsmittel der Spurensicherung sind regelmäßig Fotografie, Vermessung, Beschreibung und Zeichnung, Erhebung der Spur im Original oder durch spezielle Sicherungsmethoden (Asservierung) [Mörbel 695].

Spuren sollten nach Möglichkeit im vorgefundenen Zustand (Originalzustand) einer Untersuchung zugänglich machen; die Anwendung spezieller Sicherungsmethoden (wie etwa Klebefoliemethode, Abformverfahren oder Fotografie) führt fast immer zu Informationsverlusten [Burghard 210]. Können Spur und Spureträger nicht gemeinsam gesichert werden, ist eine Sicherungsmethode zu wählen, durch die sowohl Spur und Spureträger als auch etwaige weitere auf dem Spureträger befindliche Spuren möglichst wenig beeinträchtigt werden [Mörbel 694].

Bei der Anwendung der Spurensicherungsmittel ist der allgemeine Grundsatz zu beachten, daß bei mehreren in Betracht kommenden Methoden das spurenschonende Verfahren zuerst anzuwenden ist, damit bei Versagen der ersten Methode die Möglichkeit bestehen bleibt, mit anderen Spurensicherungsmaßnahmen doch noch zum Erfolg zu kommen [Kriminalistik 1991,548].

Werden dieselben Spuren unter verschiedenen Aspekten ausgewertet, wie etwa die daktyloskopische und serologische Untersuchung eines „negativen Fingerabdrucks“ in Blut, ist zur Vermeidung etwaiger Beweismittelverluste vorab die Frage der Untersuchungspriorität zu klären [Kriminalistik 1991,548]).

### 3/3.3 Mikrospuren

Mikrospuren sollten nur durch Fachleute erhoben werden, denen auch die kriminaltechnischen Untersuchungsmethoden vertraut sind; auf diese Weise können Informationsverluste verhindert werden [Kriminalistik 1980,481]

**Beispiel:** Klebstoff eines Klebestreifens kann die gesicherte Blutspur für eine spezifische Blutgruppenauswertung untauglich

machen; ohne Behandlung mit einem Korrosionsschutzmittel kann die Auswertung der Bruchstelle eines mutmaßlich unfallverursachenden Achsschenkelbolzens durch Flugrostbefall vereitelt werden [Kriminalistik 1980,481].

Bei der Sicherung und Aufbewahrung von Mikrospuren ist deren unterschiedliche Haltbarkeit zu beachten; wegen ihrer geringen Menge unterliegen sie zum Teil schnellen physikalisch-chemischen Prozessen wie Oxydierung, Reduktion oder Hydrolyse [ArchfKrim 175,78]. Die Haltbarkeit des Spurenmaterials ist vor allem dann von Bedeutung, wenn zwischen der Spurensicherung und der Erhebung von Vergleichsmaterial ein größerer Zeitabstand liegt; weniger beständige Mikrospuren können schon nach kurzer Zeit nicht mehr mit Material verglichen werden, das unter günstigeren Bedingungen aufbewahrt worden ist [ArchfKrim 175,79].

Beständige Mikrospuren sind etwa Textilfasern, Glas-, Farb- und Lacksplitter sowie einige anorganische chemische Substanzen wie Kunststoffe, Papier und dergleichen [ArchfKrim 175,79].

### 3/3.4 Fehlerquellen

Durch menschlichen Einfluß kann die Spurensicherung verfälscht und entwertet werden; zu denken ist dabei nicht nur an nachlässig arbeitende Beamte, bei Aufnahme oder Vergrößerung verzerrte Photos oder Fehler bzw. unzureichende Kenntnisse der Sachverständigen, sondern insbesondere auch daran, daß die bei der Spurensicherung angewandten Methoden eine recht unterschiedliche Zuverlässigkeit zu haben pflegen [ArchfKrim 172,129].

Neue Sicherungsmethoden sollten deshalb niemals an Tatortspuren erprobt werden [Mörbel 698].

### 3/4 Vergleichsproben

Zum Zwecke der Auswertung von Spuren ist es in vielen Fällen erforderlich, Vergleichsproben zu erheben oder sonstiges Vergleichsmaterial zu beschaffen, insbesondere, wenn Materie als

Spur in Frage kommt, wie etwa Teile des menschlichen Körpers oder seiner Ausscheidungen wie Haare, Blut, Speichel, Erbrochenes, tierische und pflanzliche Bestandteile, Textilfasern, Klebstoffe oder Farbpartikel [Mörbel 699].

**Beispiel:** Sollen Vegetationsspuren an der Kleidung oder am Fahrzeug eines Tatverdächtigen daraufhin untersucht werden, ob sie vom Tatort herrühren, ist am Tatort entsprechendes Vergleichsmaterial zu erheben [Mörbel 699]; zur Identifizierung von Hand-, Maschinen- und Druckschriften ist es nahezu immer erforderlich, unbefangenes Schriftmaterial bzw. unbeeinflusst entstandene Schriftproben sicherzustellen [Mörbel 700].

Vergleichsmaterial sollte immer in ausreichender Menge gesichert werden, da es häufig erforderlich ist, die geeignetste Untersuchungsmethode erst am Vergleichsmaterial zu erarbeiten und zu erproben, so daß das meist nur spärliche Spurenmaterial nicht verbraucht wird [Kriminalistik 1991,536].

Auch spurenverursachende Gegenstände selbst, wie etwa Waffen, Werkzeuge, Schuhe, Stempel oder Schreibgeräte, sind zu Vergleichszwecken sicherzustellen [Mörbel 700].

### 3/5 Neutrale Proben

Außer dem Vergleichsmaterial sind auch (neutrale) Proben zu erheben, die aus dem Material des Spurenträgers außerhalb des spurentragenden Bereiches stammen; daraus wird ersichtlich, wie der Spurenträger „an sich“ beschaffen ist [Mörbel 700].

### 3/6 Dokumentation

Spurensuche und Spurenerhebung werden üblicherweise in einem Spurensicherungsbericht (Tatortbefundbericht) dokumentiert.

## 4 Lagerung und Versendung

Verpackung und Transport von Spurentägern durch Ungeübte gilt als ein heikles Thema; die Gefahr der Beschädigung und Spurenverwischung, vor allem der Kontamination mit irreführenden, sekundären Spuren aller Art ist vor allem bei Mikrospuren groß [Mörbel 701]. Insbesondere sind Fäulnis und Schimmelbildung sowie Beeinträchtigungen durch Staub, Schmutz, chemische oder biologische Einflüsse, Lichteinwirkung etc. auszuschließen; bestimmte Materialien sind im Kühlschrank oder tiefgekühlt aufzubewahren [Mörbel 701].

Die Verpackung insgesamt sollte derart beschaffen sein, daß während des gesamten Versendungs Vorgangs (Verpacken – Transportieren – Auspacken) Spuren und Spurentäger weder verändert oder beschädigt noch verloren gehen können: Einzelstücke sind deshalb grundsätzlich getrennt zu verpacken und gegen Verrutschen oder Verschiebung in der Verpackung so zu sichern, daß Reibungen, Verkratzungen oder Spureübertragungen ausgeschlossen sind [Mörbel 702]. Spurentragende Bereiche sind gegebenenfalls mit Plastikfolie abzudecken, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung der Spur führt; Substanzen, die während des Transports abfallen können, sind getrennt zu verpacken [Mörbel 702].

Das Verpackungsmaterial sollte derart beschaffen sein, daß mechanische oder chemische Veränderungen ausgeschlossen sind, also vor allem bruchfest, sauber und chemisch neutral; diese Voraussetzungen werden im Regelfall durch Kunststoffbehältnisse erfüllt, es sei denn, das Spurenmaterial kann in der Packung „schwitzen“ oder durch das Material diffundieren (in diesen Fällen sind luftdurchlässige Behältnisse oder Glasbehälter zu benutzen) [Mörbel 702].

Anlaß und Art der Spurensicherung sind detailliert aufzulisten; ist die Lage der Spur photographisch gesichert, ist auch die Nummer anzugeben, mit der die Spur gekennzeichnet und auf dem Lichtbild erkennbar ist; Spurenmaterial wird häufig nur mangelhaft ausgezeichnet [Mörbel 702].

Um Verwechslungen auszuschließen, sind die Transportbehältnisse eindeutig zu kennzeichnen [Mörbel 701].

Problematisches oder eiliges Spurenmaterial sollte nicht mit der Post, sondern per Kurier versendet werden [Mörbel 702].

Weiterleitung und Verbleib sämtlicher als Spuren gesicherter Gegenstände oder Materialien sind sorgfältig zu dokumentieren, so daß der Weg vom Fundort bis zum Richtertisch oder ihr sonstiger Verbleib lückenlos festgestellt werden kann, insbesondere dann, wenn die Gegenstände ganz oder teilweise kriminaltechnisch untersucht werden; bei größeren Sicherungsverzeichnissen ist ein kombinierter Zeugen-/Urkundenbeweis dergestalt zulässig, daß das Verzeichnis im Zusammenhang mit der Vernehmung des Beamten, der es gefertigt hat, verlesen wird [NStZ 1989,170].

## 5 Untersuchungsantrag

Wird das Spurenmaterial zur kriminaltechnischen Untersuchung an eine dafür zuständige Untersuchungsstelle versandt, muß sich aus dem der Versendung beigefügten Begleitschreiben ergeben, welche Untersuchungen mit welcher Zielrichtung vorgenommen werden sollen; dieser Untersuchungsantrag sollte unter eindeutiger, vollständiger und übersichtlicher Auflistung aller Untersuchungsobjekte sehr sorgfältig formuliert werden, um die Untersuchungsstelle in die Lage zu versetzen, alle relevanten Spuren zu entdecken und in ihre Untersuchung mit einzubeziehen [Mörbel 703].

Der Untersuchungsantrag sollte Angaben zu folgenden Themen enthalten [Mörbel 703]:

- Sachverhalt (Tatzeit, Tatort, Tatbeteiligte, vermutlicher Tathergang, Ermittlungsstand);
- Relevanz der Untersuchung (Bedeutung für die Ermittlungen);
- Untersuchungsobjekte (Herkunft, Verbindung zum Tat- oder Fundort oder zu Beteiligten, Zeitpunkt und Umstände der Spurensicherung, etwaige frühere Veränderungen des Spurenträgers, eventuelle Lagerung auf der Dienststelle);
- Vergleichsmaterial (Erhebung und Verbleib);
- Versendung (Besonderheiten der Verpackung und des Transports);
- Anlagen (Skizzen, Lichtbilder, Spurensicherungs- oder Tatortbefundbericht, Aussagen von Beschuldigten oder Zeugen zum Tatverlauf und möglichen Entstehungsursachen).

## 6 Verteidigung

Von Wissenschaftlern und Kriminaltechnikern wird immer wieder beklagt, daß überproportional falsch oder unzweckmäßig gesichertes Spurenmaterial zur Untersuchung kommt, welches dann wegen der erforderlichen Probenaufbereitung überdurchschnittlich lange Bearbeitungszeiten erfordert oder sich als nicht auswertbar erweist; das Urteil über den Ausgang späterer Untersuchungen wird mithin schon bei der Spurensicherung getroffen [Kriminalistik 1991,535].

Die Spurensicherung eröffnet erfahrungsgemäß eine breite Palette von Fehlerquellen, die vorrangig dadurch bedingt sind, daß infolge nachlässiger und fehlerhafter Arbeitsweisen von Ermittlungsbeamten Verzerrungen und Verfälschungen eintreten können, die potentiell den allenthalben beklagten Unsicherheiten des Zeugenbeweises um nichts nachstehen [StV 1988,126].

Die verbreitete Auffassung, der „Sachbeweis“ sei zuverlässiger als der Zeugenbeweis, beruht auf dem Irrtum, „Sachbeweise“ könnten isoliert erhoben werden; tatsächlich gibt es keinen „Sachbeweis“, der nicht auch von einem Zeugen abhängt [StV 1993,604].

**Beispiel:** Werden an die Lage einer Leiche bestimmte Schlußfolgerungen geknüpft und wird dazu ein Tatortfoto präsentiert, so zeigt das Foto lediglich die Stellung der Leiche zur Zeit des Fotografierens; beweiskräftig ist insoweit einzig die (Zeugen-) Aussage desjenigen, der die Leiche als erster gesehen hat, denn möglicherweise wurde das Opfer etwa zum Zwecke der Wiederbelebung durch einen Notarzt in die Lage gebracht, in der es schließlich fotografiert wurde [StV 1993,604]. Über Herkunft und Lage eines Fingerabdrucks kann nicht der kriminaltechnische Sachverständige, sondern nur der Tatortbeamte als Zeuge Auskunft geben; räumt etwa der Beschuldigte ein, am Tattag zwar im Tathaus, aber nicht in der Tatwohnung gewesen zu sein, weil auf sein Klingeln niemand geöffnet habe, kann die Frage, ob der sichergestellte Fingerabdruck des Beschuldigten von der Außenfläche oder von der Innenfläche der Wohnungstür abgenommen worden ist, prozeßentscheidende Bedeutung haben [StV 1993,604].

Behördenintern können Kommunikationsprobleme und Informationsdefizite aus der klassischen Arbeitsteilung in die Aufga-

benfelder Ermittlung, Spurensicherung und kriminaltechnische Untersuchung herrühren [Kriminalistik 1995,113].

Die Verteidigung hat hier die Möglichkeit, durch Aktenstudium und gegebenenfalls durch eigene Recherchen, insbesondere am Tatort, Unkorrektheiten, Fehler oder Unterlassungen der ermittelnden Beamten aufzuspüren, den Weg sichergestellter Objekte und Materialien vom Fundort zur Untersuchungsstelle oder deren sonstigen Verbleib zu ermitteln, asservierte Gegenstände persönlich in Augenschein zu nehmen (vgl. § 147 Abs. 1 StPO) und sich bei dieser Gelegenheit einen persönlichen Eindruck von den Sachbearbeitern oder Kriminaltechnikern zu verschaffen [StV 1988,126].

Im nachhinein kann es insbesondere von einiger Bedeutung sein, herauszufinden, von welchen Vorstellungen und Hypothesen die ermittelnden Beamten oder Sachverständigen zu welchem Zeitpunkt ihrer Ermittlungen oder Untersuchungen ausgegangen sind. Eine im Ermittlungsverfahren eingeschlagene falsche und nicht korrigierte Richtung ist später kaum noch zu ändern [Kriminalistik 1994,683].

7 Resümee

Angesichts der in der Praxis immer wieder zu beklagenden Unzulänglichkeiten persönlicher und methodischer Art bietet der Bereich „Spurensicherung“ eine Fülle zwar zeitaufwendiger, aber erfolversprechender Möglichkeiten, gegenüber dem „als ‚untrüglich‘ und exakt apostrophierten Sachbeweis“ [StV 1988,124] zumindest nachhaltige Zweifel zu säen und zu nähren.

8 Fragenkatalog: Spurensicherung

Spurensuche	
Wer?	– Amtsperson – Sachbearbeiter – sonstige Person
Auf wessen Veranlassung?	– Vorgesetzter – Hinweisgeber – sonstige Person
Unter welchen Umständen?	– Ermittlungsstand
Unter welcher Prämisse?	– Hypothese – Intuition – Methodenzwang
Wann?	– Zeitpunkt
Wo?	– Fundort
Wie?	– Methode – Fehlerquellen!

Spurenerhebung	
Spur	
Entdeckung	
Wer?	– Amtsperson – Hinweisgeber – sonstige Person – Zufallsfund
Unter welcher Prämisse?	– Hypothese – Intuition – Methodenzwang
Wo?	– Fundort
Wann?	– Zeitpunkt
Unter welchen Umständen?	– Fundsituation
In welchem Zustand?	– Beschaffenheit beim Auffinden
Sicherstellung	
Wer?	– Polizeibeamter
– Sachverständiger	
– sonstige Person	

Wo?	– Sicherstellungsort
Wann?	– Zeitpunkt
Unter welchen Umständen?	– Sicherstellungssituation
Was?	– Original – Ersatz
In welchem Zustand?	– Beschaffenheit bei der Sicherstellung
Wie?	– Photographie – Vermessung – Skizze – sonstige Methode – Fehlerquellen!
Weiterleitung	
Wer?	– Beamter – Sachverständiger – sonstige Person
Wann?	– Zeitpunkt
Was?	– Original – Ersatz
Wohin?	– Adressat
Zu welchem Zweck?	– Untersuchungsauftrag
In welchem Zustand?	– Zustand bei der Weiterleitung – Tauglichkeit für weitere Untersuchungen – Fehlerquellen!
Unter welchen Umständen?	– Versendungssituation
Wie?	– Verpackung – Auszeichnung – Versandweg – Fehlerquellen!
Vergleichsmaterial / Neutrales Material	
Auswahl	
Wer?	– Polizeibeamter – Sachverständiger – sonstige Person

Unter welcher Prämisse?	– Hypothese – Intuition – Methodenzwang
Wo?	– Ausgewählter Bereich
Wann?	– Zeitpunkt der Auswahl
Unter welchen Umständen?	– Auswahlsituation
In welchem Zustand?	– Beschaffenheit bei der Auswahl
Sicherstellung	
Wer?	– Beamter – Sachverständiger – sonstige Person
Wo?	– Sicherstellungsort
Wann?	– Zeitpunkt der Sicherstellung
Unter welchen Umständen?	– Sicherstellungssituation
Was?	– Original – Ersatz
In welchem Zustand?	– Beschaffenheit bei der Sicherstellung
Wie?	– Photographie – Vermessung – Skizze – Sonstige Methode – Fehlerquellen!
Weiterleitung	
Wer?	– Beamter – Sachverständiger – sonstige Person
Wann?	– Zeitpunkt der Weiterleitung
Was?	– Original – Ersatz
Wohin?	– Adressat
Zu welchem Zweck?	– Untersuchungsauftrag
In welchem Zustand?	– Beschaffenheit bei der Weiterleitung

Unter welchen Umständen?  
Wie?

- Tauglichkeit für weitere Untersuchungen
- Fehlerquellen!
- Versendungssituation
- Verpackung
- Auszeichnung
- Versandweg
- Fehlerquellen!